

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 01.12.2020

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Bauantrag

Schulstraße 9, 11 und 13, Flst.51/2

- Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Zahnarztpraxis und Tiefgarage

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brühl und Neuwiesenstraße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Auf die separate Genehmigung der Entwässerung durch die Gemeinde wird verwiesen.
 - 4.4 Stellplätze und Hauszugang sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen.
 - 4.5 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelfprofils usw.).
 - 4.6 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.

- 4.7 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

5. Für die notwendige Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 145 BauGB erteilt.

TOP 3

Bauantrag

Römerweg 8, Flst.70

- Erstellung eines KfZ-Stellplatzes

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Römerweg/Fürstenstraße – Bebauungsplanänderung Römerweg“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 3.2 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster-, Beton- oder Natursteinen oder wassergebundene Beläge) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 3.3 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 3.4 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkung, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 3.5 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 3.6 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

3.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 4
Bauantrag
Weinbergstraße 44, Flst.309
- Errichtung einer Stützmauer

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rißhalde“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Der Bereich innerhalb der Stützmauer ist, mit Ausnahme der bereits genehmigten Terrassenfläche, als Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
 - 4.4 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.5 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 5
Bauantrag
Weinbergstraße 44/1, Flst. 309/2
- Errichtung einer Stützmauer

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB
 3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rißhalde“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
 4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Der Bereich innerhalb der Stützmauer ist, mit Ausnahme der bereits genehmigten Terrassenfläche, als Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
 - 4.4 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.5 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

TOP 6

Bauantrag

Stuifenstraße 2/1, Flst. 2580

- Errichtung einer Terrasse
- Errichtung einer Terrassenüberdachung

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mittlerer Siegenberg“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

TOP 7

Bauantrag

Ulmer Straße 16, Flst. 1924/2

- Errichtung Außenkamin
- Errichtung Werbeanlage
- Außengastronomie

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt der Errichtung der Werbeanlage ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Die Gemeinde **versagt** der Errichtung des Außenkamins das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB.

TOP 8

Bauantrag

Neuffenstraße 65, Flst.1461/18

- Errichtung eines Stellplatzes

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg III – Erweiterung Teil II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 3.2 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster-, Beton- oder Natursteinen oder wassergebundene Beläge) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 3.3 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 3.4 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkung, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelpfils usw.).
 - 3.5 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 3.6 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 3.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 9

Bauantrag

Flst.1535 und 1536, Gewinn Heiligenbrunnen

- Errichtung Hochbehälter Niederzone

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

TOP 10

Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Reichenbach

- Vergabe der umweltplanerischen Ausgleichsmaßnahmen

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.
2. Die landschaftsgärtnerischen Arbeiten für die umweltplanerischen Ausgleichsmaßnahmen am Hochwasserrückhaltebecken werden an die Fa. Toriello GmbH aus Nagold, zum Angebotspreis von 28.391,50 € (brutto), vergeben.

TOP 11

Sanierung Fußgängersteg zwischen Stuttgarter Straße und Fa. Nagel (Fi001)

- Vergabe der Ingenieurleistungen

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.
2. Die Ingenieurleistungen zur Planung der Bauwerksanierung des Fußgängerstegs Fi001 werden an das Büro VTG Straub aus Donzdorf, auf Basis der HOAI 2013, vergeben. Die Honorarzone wird nach § 43 (HOAI 2013) in Zone II unten festgelegt.

TOP 12

Mitteilungen und Sonstiges

Baustellen in der Weinbergstraße

Aus dem Gremium wird berichtet, dass es in der Weinbergstraße, im Bereich der Fußgängerunterführung, auf Grund der beiden Baustellen immer wieder zu schwierigen Situationen im Straßenverkehr kommt.

Es wird die Frage gestellt, ob es absehbar ist, dass die Baustellen in diesem Jahr beendet werden.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Baumaßnahme der Gemeinde an der Unterführung, nachdem die Lichtmasten gestellt und kleine Restarbeiten erledigt werden, noch dieses Jahr fertig wird.

Von der zweiten Baumaßnahme, die von den Netze BW betrieben wird, ist der Verwaltung nur so viel bekannt, dass sie vermutlich dieses Jahr vorübergehend geschlossen und dann im nächsten Jahr weiter betrieben wird.

Radschnellweg Reichenbach – Ebersbach

Aus dem Gremium wird auf die heutige Pressemitteilung des Verkehrsministeriums hingewiesen. Darin wird bezüglich des Radschnellwegs im Filstal die baldige Umsetzung des Demonstrationsteilstücks zwischen Reichenbach und Ebersbach angekündigt.

BM Richter begrüßt die geplante Umsetzung des Referenzstücks aus Reichenbacher Sicht.